

67. 1. Tragweite der §§ 113. 114 A.L.R. I. 16.

2. Fällt der in Schenkungsabsicht erfolgte Erlaß einer Kapitalschuld unter die nach § 328 A.L.R. II. 2 zur Ausgleichung zu bringenden Schenkungen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 11. Juni 1894 i. S. St. u. Gen. (Rl.) w. L. (Wefl.) Rep. IV. 7/94.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht bayebst.

Der Bauerngutsbesitzer F. S. L. ist auf Grund seines Testamentes von seiner Ehefrau E., geborenen St., zur einen Hälfte und von drei Kindern, nämlich den beiden Klägerinnen und einem Sohne W. L., zur anderen Hälfte beerbt worden. Zum Nachlasse gehörten zwei Grundstücke. Diese sind dem W. L. von den Miterben durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1870 zum Alleineigentum übertragen worden, indem ihm — wie sich der Vertrag ausdrückt — die Witwe L. die ihr an den Grundstücken zustehende Hälfte für 7500 Thaler und die beiden Schwestern ihre Anteile für je 2500 Thaler „verkauft“ haben, während der eigene Anteil des Übernehmers ebenfalls

zu 2500 Thalern geschätzt wurde. Bezüglich der Berichtigung jener 7500 Thaler der Witwe L. findet sich in dem Vertrage folgende Erklärung: „Die verwitwete L. . . . bekennt hiermit, das erwähnte Kaufgeld per 7500 Thaler von ihrem genannten Sohne nach stattgefundenener Berechnung in der Nachlaßregulierung ihres Mannes erhalten zu haben und quittiert hierüber ohne Vorbehalt.“ Am 6. Oktober 1873 ist sodann die Witwe L. gestorben und hat als gesetzliche Erbin ihre genannten drei Kinder hinterlassen. Im Jahre 1886 ist auch der Sohn W. L. gestorben, dessen alleinige Erbin die Beklagte, seine Ehefrau, geworden ist. Darauf erst ist die gerichtliche Regulierung des Nachlasses der Witwe L. und demnächst auch die des Nachlasses des vorher verstorbenen S. S. L. beantragt worden. Diese Nachlaßregulierungen haben Veranlassung zu der vorliegenden, von den Schwestern des W. L. wider dessen Witwe erhobenen Klage gegeben, mit der verlangt wird, festzustellen, daß die Beklagte schuldig sei, 7500 Thaler = 22500 \mathcal{M} in den Nachlaß des S. S. L., eventuell in den Nachlaß der verwitweten E. L. geborenen N. einzuzahlen, bezw. sich verrechnen zu lassen, eventuell zu konferieren. Die Klägerinnen haben behauptet, daß die Forderung der Witwe L. von 7500 Thalern aus dem Vertrage vom 27. Juni 1870, trotz der darin abgegebenen Quittungserklärung, noch bestehe. Bei der Regulierung des Nachlasses des S. S. L. könne eine Aufrechnung nicht erfolgt sein, weil diese Nachlaßregulierung noch nicht stattgefunden habe. Nach der Fassung der Quittungserklärung müsse übrigens angenommen werden, daß über eine Barzahlung habe quittiert werden sollen. Durch eine Zahlung in barem Gelde sei jedoch die Tilgung jedenfalls nicht bewirkt worden. Auch ein Erlaß liege nicht vor, eventuell würde aber in solchem Falle eine kollationspflichtige Schenkung anzunehmen sein.

Das Landgericht hat die Klägerinnen mit der Klage abgewiesen. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat keinen Erfolg gehabt. Die Revision ist ebenfalls zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Berufsrichter hat zur Begründung seiner abweisenden Entscheidung ausgeführt: Aus der von der Witwe L. im Vertrage vom 27. Juni 1870 ausgestellten Quittung gehe zur Genüge hervor, daß die Tilgung der mütterlichen Kaufgelderforderung nicht durch Zahlung erfolgt sei. . . . Die von den Klägerinnen versuchte Inter-

pretation, daß durch die Quittungserklärung habe gesagt werden sollen, nachdem eine Berechnung in der Nachlaßregulierung erfolgt sei, habe die Mutter das Geld erhalten, sei nicht haltbar, weil kein Grund dafür ersichtlich sein würde, weshalb ein Vermerk dieser Art in der Urkunde gemacht sein sollte, wenn die Kontrahenten beabsichtigt hätten, eine Tilgung durch Zahlung zum Ausdruck zu bringen. Den Klägerinnen müsse allerdings zugegeben werden, daß eine Regulierung des Nachlasses des S. L. nicht stattgefunden habe. Das schließe aber nicht aus, daß zwischen Mutter und Sohn über Teile des väterlichen Nachlasses, namentlich die Grundstücke, unter Heranziehung anderer Vermögensobjekte Verrechnungen stattgefunden haben könnten... Ein Anhalt dafür, daß die Tilgung gerade durch Zahlung erfolgt sei, ergebe sich aus der Quittung nicht. Aus dem Worte „erhalten“ auf eine Zahlung zu schließen, sei nicht gerechtfertigt. Gehe aber aus der Quittung selbst hervor, daß die Tilgung der in Rede stehenden Verbindlichkeit nicht durch Zahlung erfolgt sei, so müsse nach § 113 A.L.R. I. 16 das der Quittung zu Grunde liegende Geschäft ausgemittelt, und, im Falle solche Ermittlung resultatlos bliebe, die Quittung zufolge der Vorschrift des § 114 ebenda nach den Regeln von der Entfugung beurteilt werden. Im Streitfalle habe das der Quittung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft nicht ermittelt werden können. . . . Danach müsse zu Gunsten der Beklagten angenommen werden, daß die Kaufgelderschuld von 7500 Thalern dem W. L. erlassen worden sei. Solcher Erlaß sei nicht als die Schenkung eines ausstehenden Kapitals im Sinne des § 328 A.L.R. II. 2 anzusehen, und es könne deshalb die Beklagte auch nicht verpflichtet erscheinen, die 7500 Thaler zu konferieren.

Die gegen diese Ausführungen erhobenen Angriffe der Revision sind nicht begründet. Die zunächst in Betracht kommenden §§ 113. 114 A.L.R. I. 16 lauten dahin: „Erhellet aus der Quittung, daß die darin bescheinigte Aufhebung der Verbindlichkeit nicht durch Zahlung erfolgt sei, so muß das anderweitig zwischen dem Gläubiger und Schuldner vorgefallene Geschäft, aus welchem die Quittung entstanden ist, näher ausgemittelt werden. Findet diese Ausmittlung nicht statt, so ist dergleichen Quittung nach den Regeln von Entfugung der Rechte zu beurteilen.“ Der Revision ist zuzugeben, daß diese Bestimmungen nach der Fassung des § 113 a. a. D. nur in dem Falle anwendbar

sind, wenn aus der Quittung selbst hervorgeht, daß die Tilgung nicht durch Barzahlung erfolgt ist.

Vgl. Entsch. des vormaligen preuß. Obertribunales Bd. 41 S. 117; Striethorst, Archiv Bd. 12 S. 272, Bd. 85 S. 312; Entsch. des R.D.G.'s Bd. 14 S. 340; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 25 (I. Hilfssenat).

Diese Bedeutung des § 113 a. a. D. ist jedoch vom Berufungsrichter nicht verkannt worden, vielmehr ergeben seine Ausführungen, daß er sich jener Voraussetzung bewußt gewesen ist. Es erhellt dies insbesondere aus den Eingangsworten des zweiten, die Anwendbarkeit der fraglichen Gesetzesvorschriften begründenden Satzes, sowie aus dem an die Spitze gestellten Ausspruche: aus der Quittung gehe hervor, daß die Tilgung nicht durch Zahlung erfolgt sei, während die sich hier anschließenden Erwägungen nur gegen die von den Klägerinnen versuchte abweichende Auslegung der Quittungserklärung gerichtet sind.

Nicht zu beanstanden ist ferner die Annahme des Berufungsrichters, daß das der Quittung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme nicht hat ausgemittelt werden können.“ (Wird näher ausgeführt; dann heißt es weiter:) „Diese Erwägung ist thatsächlicher Art und läßt eine Rechtsnormverletzung nicht erkennen.

Bei solcher Sachlage hat der Berufungsrichter mit Recht die Vorschrift des § 114 a. a. D. für anwendbar erklärt, nach welcher eine Quittung, aus deren Inhalt sich ergibt, daß die Tilgung nicht durch Zahlung erfolgt ist, beim Mangel des Nachweises eines anderweiten Tilgungsgeschäftes die Wirkung einer Entsagungserklärung haben soll.

Vgl. Entsch. des vormaligen preuß. Obertribunales Bd. 18 S. 269 und Bd. 24 S. 329. 333, sowie Striethorst, Archiv Bd. 14 S. 127.

Hiernach erscheint auch die Annahme des Berufungsrichters gerechtfertigt, daß die Witwe D. ihrem Sohne die Schuld von 7500 Thalern erlassen habe. Insofern dieser Erlaß unentgeltlich geschah, ist derselbe zwar nach § 393 A.L.R. I. 16 einer Schenkung gleich zu achten; da aber die Übertragung eines Rechtes auf den beschenkten Sohn nicht stattfand, sondern der Letztere durch das Aufgeben des persön-

lichen Forderungsrechtes seitens der Mutter lediglich von einer Zahlungsverpflichtung entbunden worden ist, so muß dem Berufungsrichter darin beigetreten werden, daß im Streitfalle die Schenkung eines ausstehenden Kapitals, welche nach § 328 A.L.R. II. 2 kollationspflichtig sein würde, nicht vorliegt.

Vgl. Entsch. des vormaligen preuß. Obergerichtes Bd. 44 S. 182; Striethorst, Archiv Bd. 39 S. 89, sowie Gruchot, Erbrecht Bd. 3 S. 39; Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 § 243 Anm. 13, und Förster-Eccius, Theorie und Praxis Bd. 4 § 274 Anm. 55.“ ...